



SATZUNG DER DR. LOTHAR KANTHACK-STIFTUNG AN DER PHILIPPS- UNIVERSITÄT MARBURG

Vorbemerkung

Frau Dr. Ursula Kanthack errichtete – auch dem Wunsch ihres verstorbenen Ehemannes folgend – eine unselbständige Stiftung an der Philipps-Universität Marburg. Die Treuhandverwaltung richtete sich nach den Bestimmungen der am 04.10.2004 in Kraft getretenen Satzung vom 30.09.2004, die auf Wunsch der Stifterin an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden soll. An die Stelle der vorgenannten Satzung tritt nunmehr die geänderte Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „Dr. Lothar Kanthack-Stiftung an der Philipps-Universität Marburg“ und hat ihren Sitz in Marburg (Lahn). Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung und steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einer Treuhandverwaltung durch die Philipps-Universität Marburg. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Collegium Philippinum der Hessischen Stipendiat*innenanstalt an der Philipps-Universität Marburg. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zuwendungen in Form von Büchergutscheinen für die Collegiaten und Collegiatinnen. Diese müssen ordentliche Studierende (immatrikuliert) an der Philipps-Universität Marburg sein. Ausgeschlossen von der Förderung sind Personen, die als Stipendiaten und Stipendiatinnen vergleichbare Leistungen durch das Collegium Philippinum der Hessischen Stipendiat*innenanstalt erhalten,
- b) finanzielle Unterstützung des Bildungsangebotes am Collegium Philippinum der Hessischen Stipendiat*innenanstalt, insbesondere des „Mittwochsgastes“.

Der Beirat (§ 5) kann über weitere Fördermaßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks entscheiden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifterin sowie ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es bestand zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung am 04.10.2004 aus 50.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbständiges Vermögen ausgewiesen werden kann.
- (3) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Neben das Grundstockvermögen kann ein Verbrauchsvermögen durch Zustiftung zum Verbrauchsvermögen oder Umwandlung aus dem Grundstockvermögen in die Stiftung eingebracht werden, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf. Es ist getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen auszuweisen. Über die Einrichtung eines Verbrauchsvermögens befindet der Beirat (§ 5) im Einvernehmen mit dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg.
- (6) Die Philipps-Universität Marburg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem und anderweitigem Vermögen nach den für die Treuhänderin geltenden Bestimmungen und Grundsätzen, sofern aufgrund der Rechtsform der Treugeberin keine spezielleren Bestimmung Anwendung finden. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.

§ 5 Beirat

- (1) Über die Vergabe der Mittel nach § 2 entscheidet ein Beirat. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Philipps-Universität Marburg als Vorsitzender oder Vorsitzendem, dem Ephorus oder der Ephora, dem Repetenten oder der Repetentin und dem Tutor oder der Tutorin des Collegium Philippinum der Hessischen Stipendiat*innenanstalt, bei mehreren Tutores insgesamt mit einer Stimme. Die

Stifterin, Frau Dr. Ursula Kanthack, gehört dem Beirat auf Lebenszeit an. Der Präsident oder die Präsidentin kann sich bei den Beiratssitzungen vertreten lassen.

- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch diese Tätigkeit entstandenen Kosten.
- (3) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (4) Wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Stifterin auf Lebenszeit, anschließend die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung und der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Beschlüsse, die Satzungsänderungen, eine Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse oder ihre Auflösung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen des § 6.

§ 6 Satzungsänderungen, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Kann der Stiftungszweck wegen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr in der in § 2 vorgesehenen Weise erreicht werden, so soll der Stiftungszweck zunächst auf den in § 2 a) genannten Stiftungszweck beschränkt werden. Bei dauerhaft geringem Ertrag aus dem Grundstockvermögen kann ein Teil des Grundstockvermögens oder das gesamte Grundstockvermögen in Verbrauchsvermögen umgewandelt werden. Stiftungszweck ist der in § 2 a) genannte Stiftungszweck. Über die Vorgehensweise befindet der Beirat. Die diesbezüglichen Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirates. Der

neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und soll so angepasst werden, dass er den von der Stifterin vorgesehenen Zielen möglichst nahe kommt.

- (4) Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg und der Beirat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen oder eine Anpassung des Stiftungszwecks aus objektiven Gründen nicht mehr möglich ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats.

§ 7 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Unterschrift des Präsidenten der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 26.08.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lauder', is written over the signature line.